

Konzept zum Schutz vor Gewalt an der Freien Waldorfschule Kreuzberg / Förderzentrum HPT

Inhalt

1) Einleitung.....	2
2) Grundlagen im Kinderschutz.....	2
3) Ansprechstellen	5
4) Vertrauensstelle	7
5) Verfahrenswege/Interventionsmaßnahmen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	8
6) Verhaltenskodex	11
7) Festlegung zu Fortbildung	14
8) Externe Ansprechpartner und Beratungsstellen Kinderschutz.....	14
9) Präventionsmaßnahmen	15

1) Einleitung

Das anthroposophische Menschenbild Rudolf Steiners bildet die Grundlage der Pädagogik an unserer Schule. Im Zentrum der Waldorfpädagogik steht eine echte und tiefe Anteilnahme an dem sich entwickelnden Menschen.

Die Freie Waldorfschule Kreuzberg (FWSK) und das räumlich angegliederte Förderzentrum HPT Kreuzberg bieten einen geschützten Lebensraum, in dem sich die Schüler*innen angstfrei und lebensfroh entwickeln dürfen und einen Ort des Lernens finden.

Wir distanzieren uns von jeglicher Form der Gewalt in Wort und Tat. Jede*r Mitarbeitende wird alles unternehmen, um Gewalt gegen Schüler*innen ebenso wie gegen Kolleg*innen zu verhindern und vorzubeugen.

Die Prävention von sowie die Intervention bei Gewaltvorfällen sind integrativer Bestandteil unseres Schulprogramms. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders und des grenzwahrenden Umgangs gepflegt und etabliert werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse notwendig. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitarbeitenden über ein Basiswissen zum Thema grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten und speziell zu Thema sexualisierte Gewalt verfügen.

Es gibt einen klaren Handlungs- und Interventionsplan bei Vorfällen von Gewalt oder sexualisierter Gewalt, den alle Mitarbeitenden kennen. Die Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb der FWSK und des HPT sind den Schüler*innen und Mitarbeitenden bekannt.

An der Erstellung des Schutzkonzeptes haben verschiedene Arbeitsbereiche, Delegationen und Gremien der FWSK und des HPT mitgewirkt. Es basiert auf einer Befragung (Risiko- und Potentialanalyse) die in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachkräften der Schule, der Schüler*innenvertretung und Elternvertreter*innen im Jahr 2021 durchgeführt wurde. Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzepts war und ist für Schüler*innen, die Elternschaft und die Mitarbeitenden offen. Das Konzept wird fortlaufend angepasst. Eine Evaluation soll durch die AG Schutzkonzept erarbeitet werden.

Hinweise und Anregungen können an die AG Schutzkonzept¹ unter schutzkonzept@fwsk.net gerichtet werden.

2) Grundlagen im Kinderschutz

Die Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der FWSK und des HPT sollen die Gewissheit haben, dass jede Grenzüberschreitung, jeder Übergriff und jede Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt ernst genommen wird und Konsequenzen hat und die betroffenen Personen Hilfe und Unterstützung erfahren. Grenzüberschreitungen, Übergriffe und verschiedene Formen von Gewalt gegenüber Schüler*innen sowie gegenüber Mitarbeitenden können auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen² annehmen.

¹ Das Konzept Stand 11/2024 wurde in dieser ersten Version erarbeitet durch die AG Schutzkonzept: Barbara Kerer, Antje Schmidt, Lisa Herms, Susanne Przybilla unter Beteiligung des Vorstands, den Schulleitungen, der Geschäftsführung, sowie dem Kollegium über die SchiELF und TK

² In Anlehnung an: Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Abgerufen unter: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus mangelnder Sensibilität resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Jedes sexuell geprägte Verhalten, das nicht erwünscht ist, als respektlos oder als übergriffig empfunden wird, stellt eine Grenzverletzung dar.

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie resultieren meist aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Erwachsene zur strategischen Vorbereitung einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt oder des sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt und sexualisierter Gewalt³

Hierzu gehören beispielsweise die Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung, der Tatbestand der Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen. Diese Straftaten umfassen gewalttätige Handlungen und sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder auf Grund seiner Machtposition herbeiführt.

Mögliche Formen von Gewalt

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig körperlich, seelisch oder psychisch verletzt werden. Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, sowohl die Schüler*innen als auch die Mitarbeitenden vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die unterschiedlichen Formen von Gewalt sind im Folgenden erläutert.

Physische Gewalt/körperliche Misshandlung

Physische Gewalt umfasst ausnahmslos alle physisch gewaltsamen Handlungen, die entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) entstehen oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) bewusst ausgeübt werden. Typisch ist dabei, dass sie im Affekt, mit

³ Einschlägige Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sind in [Anlage 6](#) aufgelistet.

Absicht und unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird. Genauso schwerwiegend ist es, die beschriebenen Misshandlungen zu dulden.

Beispiele:

- jede Form der Zufügung körperlicher Schmerzen. Hierzu zählt z.B.: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen etc.
- einschränken körperlicher Fähigkeiten: z.B. Festhalten, Fixieren etc.
- auch: Vandalismus und Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Psychische Gewalt ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Dem Begriff der seelischen Misshandlung ist auch jede Form des Ängstigens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung zuzuordnen. Ebenso schwerwiegend ist es psychische Gewalt zu dulden.

Beispiele:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt
- erniedrigen, lächerlich machen, moralisierende Bewertung, Sarkasmus
- Einreden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen
- systematische Verweigerung von Zuwendung
- Intrigen initiieren
- nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partner*innenersatz für eigene Probleme missbrauchen
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine wiederholte oder latente Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgerantwortlicher Personen (z. B. Eltern, Vormünder, Pflegepersonen), die zur Sicherung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes/Jugendlichen notwendig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterlassung aktiv oder passiv geschieht oder auf Grund unzureichender Einsicht (Wollen) oder unzureichenden Wissens (Können) erfolgt. Ebenso schwerwiegend ist es eine solche Vernachlässigung zu dulden.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ausnahmslos jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder mit seinem vermeintlichen Einverständnis oder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind bzw. der/die Jugendliche auf Grund körperlicher, psychischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht bewusst zustimmen kann.

Der/die Täter*in nutzt hierbei die eigene Macht- und Autoritätsposition im Sinne von Abhängigkeit aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen, auch wenn dies auf Grund einer psychischen Auffälligkeit bzw. Störung geschieht. Ebenso schwerwiegend ist es, eine solche Gewalttat zu dulden.

Als weitere Formen von Gewalt, die in Schule vorkommen können, sind z.B. Stalking, Cyber-Stalking, Mobbing, Bullying, Cyber-Bullying, soziale Gewalt, rituelle Gewalt, materielle Gewalt, Gewalt aufgrund von ethnischer-, genderspezifischer- und religiöser Zugehörigkeit, Rassismus, intersektionale Diskriminierung und strukturelle Gewalt zu nennen.

Außerdem kann die schwerwiegende **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** zu einer institutionellen Kindeswohlgefährdung führen. Dazu zählen: Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ z.B. an Haltestellen, notwendige Hilfestellungen oder Sicherheitsvorkehrungen unterlassen.

3) Ansprechstellen

An unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für verschiedene Problemlagen und für alle Personengruppen. Sie sind über eigene Mailadressen und Sprechzeiten erreichbar.

Schüler*innen, Eltern, Lehr- und Fachkräfte der Schule sollten ihre Anliegen vornehmlich mit den Personen besprechen, die das Anliegen betrifft. Wenn auf dieser Ebene keine Lösung gefunden werden kann, können die entsprechenden Ansprechstellen einbezogen werden.

Umgang mit Beschwerden

Je nach Situation können Beschwerden mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Grund für die Beschwerde sollte dabei möglichst sachlich vorgetragen werden. Spontan und impulsiv geäußerte Beschwerden sind häufig kontraproduktiv. Ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen „Auslöser“ und „Beschwerde“ ist in der Regel hilfreich. Auf außergewöhnliche emotionale Betroffenheit sollten die Beteiligten offen hinweisen. Wenn sich die angesprochene Person nicht zuständig fühlt, nimmt sie zu dem Problem nicht Stellung, sondern verweist ggf. auf die Ansprechstellen.

Ansprechstellen für Schüler*innen

Schülerinnen und Schüler können sich bei Beratungsbedarf, Sorgen, Ängsten und Problemen wenden an:

- ⇒ ihre*n Klassenlehrer*innen
- ⇒ die Vertrauenslehrer*innen
- ⇒ die Schulsozialarbeit: Den Schüler*innen wird durch die Schulsozialarbeit ein geschützter Raum für ihre Themen, Probleme und Fragen geboten. Die Schulsozialarbeit ist ein Ort des Vertrauens und der Vermittlung, an dem Anliegen gemeinsam behandelt werden, zusammen ein Weg zur Klärung von Konflikten gefunden wird oder einfach mal das Herz ausgeschüttet werden darf. Der*die Schulsozialarbeiter*in ist zu erreichen unter: schulsozialarbeit@fwsk.net

⇒ anonymer Beschwerdebriefkasten im Trakt der Extrastunde (wird bearbeitet von der Vertrauensstelle⁴)

Ansprechstellen für Mitarbeitende der Schule

Bei Fragen/Anliegen zu grenzverletzenden oder übergreifigen Verhalten können sich Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende der Schule an die Personen der **Vertrauensstelle** wenden. Es steht zudem der anonymer Beschwerdebriefkasten im Foyer des Therapie- und Fördertrakts/Sonnen-Gruppe zur Verfügung (wird von der Vertrauensstelle³ bearbeitet).

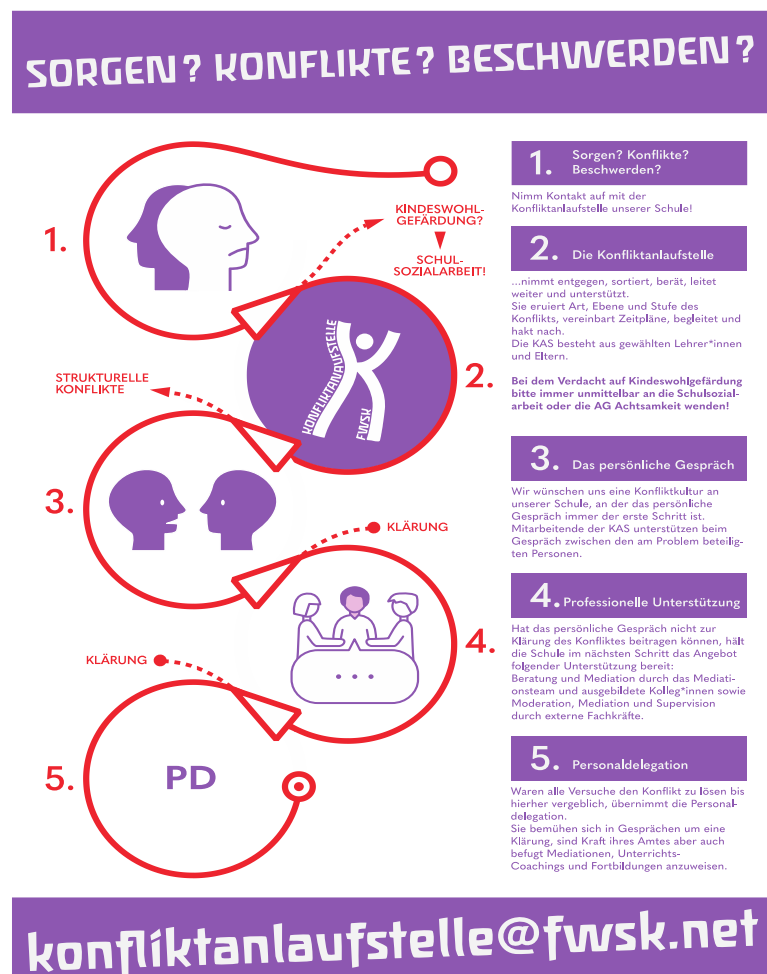
Bei Fragen zu Gewaltvorfällen innerhalb der Klasse (unter Schüler*innen) und entsprechenden Interventions- und Präventionsmaßnahmen können sich Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende der Schule an die **Schulsozialarbeit** wenden.

Zudem gibt es in der FSWK ausgebildete Mediator*innen, die bei Interessenskonflikten zwischen zwei oder mehreren Personen innerhalb der Schule hinzugezogen werden können.

Ansprechstellen für Eltern

Eltern/Sorgeberechtigte können sich bei Beratungsbedarf, Konflikten und Sorgen die Schule betreffend an die **Konflikthanlaufstelle** wenden:

konflikthanlaufstelle@fwsk.net



⁴ Als Vertrauensstelle ist bis zur offiziellen Gründung der Vertrauensstelle nach den hier aufgeführten Leitlinien interimsmäßig die AG Achtsamkeit eingesetzt.

4) Vertrauensstelle für Beratung und fachliche Einschätzung im Kinderschutz⁵

Die Vertrauensstelle der FWSK ist zuständig für die **fachliche Beratung in Fragen des Kinder-, Jugend- und Gewaltschutzes**.

Die Vertrauensstelle bietet allen Mitarbeitenden, Schüler*innen und Eltern der Schulgemeinschaft eine Anlaufstelle, die berät, koordiniert und unterstützt.

Die Vertrauensstelle besteht aus einem Team von **qualifizierten Personen** der Schulgemeinschaft⁶ und hat folgende Aufgaben:

- fachliche Beratung und professionelle Begleitung von Betroffenen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung,
- Beratung der Klassenlehrer*innen/Klassenbetreuer*innen, um präventive und interventive Maßnahmen in Sinne des Kinderschutzes zu erarbeiten,
- Bereitstellung eines offenen, vertrauensvollen Gesprächsraumes für den Austausch von Erfahrungen oder Beobachtungen von allen Formen von Gewalt in der Schulgemeinschaft,
- Beratung zur Präventionsarbeit z.B. Empfehlungen zu kinderschutzrelevanten Fortbildungsthemen für das Kollegium etc.,
- Fachliche Beratung des Krisenstabs in Außerschulischen und innerschulischen Kinderschutzfällen,
- Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Bundes der Freien Waldorfschulen und Teilnahme an deren Austauschtreffen und Fortbildungsangeboten.

Die Personen der Vertrauensstelle arbeiten unter Einhaltung der Schweigepflicht. Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit den Beteiligten. Nur so kann die Vertrauensstelle als ein hilfreiches Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang wahrgenommen werden.

⁵ vgl. auch S.10, Leitfaden Gewaltschutzprävention, Bund der Freien Waldorfschulen

⁶ Der Vorschlag zur Besetzung der Vertrauensstelle wurde von der AG Schutzkonzept erarbeitet und beruht Leitfaden Gewaltschutzprävention, Bund der Freien Waldorfschulen. Die Grundlagen für die Vertrauensstelle sind in einem Dokument beschrieben und über die AG Schutzkonzept einsehbar ([Anlage 7 - Grundlagen für die Vertrauensstelle der FWSK](#)).

5) Interventionspläne/Verfahrenswege bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung bzw. Gewaltvorfällen

Wenn einer Lehrkraft oder einem Mitarbeitenden der Schule Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden, besteht Handlungsbedarf. Wenn Schüler*innen und Schüler Kummer und Problemen im Bereich des Kindeswohls haben, benötigen sie kompetente Hilfe. Aus diesem Grund sind in unserer Schule einige Personen zum Thema Kinderschutz besonders sensibilisiert und geschult. Für die innerschulische Beratung bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung steht allen Lehr- und Fachkräften der FWSK die Vertrauensstelle zur Verfügung. Gemeinsam mit den geschulten Personen der Vertrauensstelle kann eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und weitere Schritte zur Unterstützung der Betroffenen geplant werden. Je nachdem, ob es sich um eine mögliche Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin handelt oder ob sich der Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende oder durch andere Schüler*innen bezieht, werden unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigt und sind unterschiedliche Schritte zu gehen. Um Willkür zu vermeiden, sind diese in einem entsprechenden Verfahren geregelt (Interventionspläne) und für das gesamte Kollegium einsehbar.

Die Vertrauensstelle berät neben den Mitarbeitenden der Schule auch Schüler*innen und Eltern bei Fragen des Kindeswohls und begleitet die Betroffenen auf Grundlage des jeweiligen Verfahrens.

Grundsätzlich gilt:

1. Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sollten alle Beteiligten Ruhe bewahren.
2. Wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin mit einem Problem an eine erwachsene Person der Schule wendet, ist den betroffenen Schüler*innen wertschätzend zu begegnen. Mit den Betroffenen wird abgesprochen, ob sie sich selbst an die Vertrauensstelle wenden möchten oder ob die Informationen mit dem Ziel der Hilfe für den Schüler/die Schülerin an die Vertrauensstelle weitergegeben werden dürfen.
3. In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit auf der einen Seite und der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler bzw. einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin unternehmen wird und den Schüler stets über alle weiteren Schritte informiert.

Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein:

- Ich nehme dich ernst!
- Gemeinsam finden wir Lösungen!

Vor weiteren Handlungsschritten kann sich jede/jeder Mitarbeitende der FWSK an die Vertrauensstelle der Schule wenden.

A) Was tun bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Umfeld eines Schülers/einer Schülerin?

- ⇒ die Auffälligkeiten/Hinweise/Anhaltspunkte sollten dokumentiert werden (Dokumentationsformular **Anlage 1**)
- ⇒ erster Austausch/Einschätzung mit Kolleg*innen oder einer Person der Vertrauensstelle
- ⇒ bei Fortbestehen des Verdachts: professionelle Einschätzung mit einer Person der Vertrauensstelle oder direkt mit einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft⁷
- ⇒ mit Vertrauensstelle wird Schutzplan für Schüler*in erstellt, Zuständigkeiten werden geklärt (ggf. Elterngespräch führen, auf Hilfen hinwirken, Kinderschutzverfahren nach KKG §4 einleiten)
- ⇒ im Kontakt mit den Betroffenen bleiben

Auf keinen Fall:

- Eltern vom Verdacht informieren ohne Rücksprache mit Vertrauensstelle (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch/Gewalt)
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und ggf. juristische Beratung mit Vertrauensstelle (Polizei müsste dann ermitteln, d.h. eingehende, belastende Befragung der Betroffenen)

Der Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Umfeld der Schüler*innen ist in **Anlage 2 zu finden.**

B) Was tun bei Vermutungen von grenzverletzenden oder übergriffigen Verhalten ausgehend von Mitarbeitenden der Schule?

Erhalten Lehr- und Fachkräfte durch Aussagen eines Schülers oder einer Schülerin, durch eigene Beobachtung oder durch Hinweise von Kolleg*innen andere Kollegen Anhaltspunkte für grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende der Schule sind sie verpflichtet, zum Schutz der Schüler*innen zu handeln. Das heißt, es muss geprüft werden, ob sich der Verdacht als unbegründet erweist oder erhärtet. Dazu ist die Vertrauensstelle als beratendes Gremium einzubeziehen. Je nach Einschätzung der Schwere der Vorwürfe, muss erörtert werden, welche Art von Unterstützung die Betroffenen auf allen Seiten brauchen und ob sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Diese Einschätzung kann die Vertrauensstelle aufgrund der Qualifizierung ihrer Mitglieder objektiv vornehmen und die Fallbeteiligten beraten. Für die Lehr- und Fachkräfte der Schule besteht die Möglichkeit, das eigene Verhalten, das selbst als grenzwertig wahrgenommen wird und das möglicherweise aus einer Überforderungssituation entstanden ist, mit den Mitgliedern der Vertrauensstelle zu reflektieren.

⁷ Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist zu finden unter: Kapitel 8) Externe Beratungsangebote.

In institutionellen Kinderschutzfällen (= übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden der Schule sowie strafrechtlich relevante Formen von Gewalt⁸) übernimmt der Krisenstab die Fallbearbeitung auf Grundlage der fachlichen Einschätzung der Vertrauensstelle.

Bei Fehlbeschuldigung – Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht eines übergriffigen Verhaltens und einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Schule erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Krisenstabs, gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen. Die Vertrauensstelle kann hier fachlich beratend hinzugezogen werden.

Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch Medienvertreter wird nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf oben genannte Regelung abgelehnt werden.

Der Interventionsplan bei Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten sowie sexualisierte Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden ist in [Anlage 3](#) zu finden.

C) Was tun bei Vermutungen von grenzverletzenden oder übergriffigen Verhalten ausgehend von Schüler*innen der Schule?

Für alles Geschehen innerhalb der Klassen sind die Klassenlehrer*innen zuständig. Die Vertrauensstelle steht den Lehr- und Fachkräften und der Schule beratend bzw. als Reflexionspartner zur Verfügung. Sie sprechen mögliche Abläufe und Konsequenzen an und entscheiden, wer zu beteiligen ist (Eltern, Schulleitung, Schulamt, Jugendamt, externe Beratungsstellen). Sie können Unterstützungsangebote vorschlagen und ggf. an die zuständigen Lehrenden delegieren oder gegebenenfalls gemeinsame Gespräche mit den Parteien führen.

Bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten von Schüler*innen kann die Klassenlehrkraft zudem die Schulsozialarbeit unterstützend einbeziehen. Zusammen können Lehrkraft und Schulsozialarbeit schauen, welche schulischen Maßnahmen zur Intervention bei und Präventionen von übergriffigem Verhalten sinnvoll und wirksam sein können. Die Schulsozialarbeit ist vernetzt mit örtlichen Hilfeeinrichtungen und kann der Familie an dieser Stelle Unterstützung bieten.

Der Interventionsplan bei Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten ausgehend von Schüler*innen ist in [Anlage 4⁹](#) zu finden.

⁸ Eine Übersicht zu strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt sind in [Anlage 6](#) zu finden.

⁹ Der Interventionsplan wird mit den Lehr- und Fachkräften gemeinsam erarbeitet.

6) Verhaltenskodex

Regeln bzw. Leitlinien zum Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern gelten als ein wesentliches Instrument zur Prävention von Gewalt in Schulen. Verhaltensregeln bieten Orientierung und Sicherheit, indem sie einen grenzwahrenden Umgang gegenüber allen Beteiligten (Mitarbeiter*innen, Schüler*innen, Sorgeberechtigte/Eltern) beschreiben. Gleichzeitig entsteht dadurch für Mitarbeiter*innen und Schüler*innen Sicherheit und Orientierung, um Grenzverletzungen aber auch falsche Verdächtigungen zu verhindern.

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab...

- offen einen grenzwahrenden Umgang miteinander benennen, um präventiv zu wirken,
- sicherzustellen, dass alle die Regeln eines gemeinsamen grenzwahrenden Umgangs und auch die Sanktionen bei deren Verletzung kennen,
- allen Mitarbeitenden verhaltensbezogene Sicherheit im beruflichen Alltag zu vermitteln.

Der Verhaltenskodex basiert auf den Ergebnissen der im Vorfeld durchgeführten Risikoanalyse und wurde unter Beteiligung der Lehrkräfte sowie des Hortkollegiums in mehreren Konferenzen (TK, SchiEIF 2022/2023/2024) gemeinsam erarbeitet und besprochen.

Die Kurzversion des erarbeiteten Verhaltenskodex ist im Schutzkonzept hinterlegt.

In Anlage 4 ist eine ausführliche Version des Verhaltenskodex mit Umsetzungsbeispielen zu finden. Diese wurde in einer TK erarbeitet.

Für den Sport- und Schwimmunterricht wurde Regeln erarbeitet. Diese sind in Anlage 9 zu finden.

Zusatzvereinbarung für Mitarbeitende als ergänzende Schutzstruktur

Der Verhaltenskodex wird ergänzt durch die Zusatzvereinbarung. Auch die Regelungen in der Zusatzvereinbarung beschreiben Handlungsgrundsätze für die Mitarbeitenden der FWSK. Sie gelten verpflichtend für alle Mitarbeiter*innen der Schule und müssen von jeder und jedem Mitarbeitenden unterschrieben vorliegen!

Die Zusatzvereinbarung ist in Anlage 5 zu finden.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Freien Waldorfschule Kreuzberg

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, bei Übertretungen die Vertrauensstelle zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.

Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

- 1) Die Kleiderwahl der Schüler*innen wird nicht kommentiert. Kleiderwahl liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Schüler*innen, ggf. können Erziehungsberechtigte angesprochen werden. Für den Fachunterricht (z.B. Sportunterricht, Werkunterricht, Gartenbau) kann es klare Vorgaben geben.
- 2) Schwieriges, herausforderndes Verhalten wird durch professionelles pädagogisches Handeln im Gespräch mit den Schüler*innen gelöst. Es ist unzulässig, Schüler*innen zu ignorieren oder auszuschließen¹⁰ sowie Zwang auszuüben, sie zu erpressen, zu demütigen oder zu bedrohen.
- 3) Zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung ist der Umgangston gegenüber Schüler*innen freundlich und positiv. Es ist unzulässig, dass Lehrpersonen und pädagogisches Personal Leistungen von Schüler*innen entwertend und entmutigend kommentieren. Moralische Abwertungen sind nicht zulässig.
- 4) Wenn auf Klassenfahrten in Mittel- und Oberstufe gemischt übernachtet wird, muss ein Konsens mit Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Kollegium gefunden werden. Es müssen männliche und weibliche Betreuungspersonen zur Verfügung stehen.
- 5) Bei körperlichen Handlungen ist die Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen zu achten. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte formulieren wertschätzend und klar, wenn die Körperlichkeit ausgehend vom Kind ihre Grenzen überschreitet.

¹⁰ Ein Ausschluss von schulischen Ereignissen kann in Erwägung gezogen werden, wenn die Lehrkräfte die Sicherheit der anderen Schüler*innen nicht mehr gewährleisten können.

7) Fortbildung

Basiswissen zu Kinderschutzthemen sowie über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Je besser die Erwachsenen fortgebildet sind, desto handlungssicherer und professioneller sind sie im Umgang mit Fragen im Feld des Kinderschutzes und desto größer ist die Bereitschaft betroffener Schüler*innen, sich anzuvertrauen.

Das Thema ist daher regelmäßig verpflichtend im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten für die Beschäftigten der FWSK zu bedenken. Gemeinsame Studientage von Schule und Hort im Rahmen der Schi(e)IF oder Fortbildungen besonders relevanter Personengruppen in Bezug auf Kinderschutz (Schulsozialarbeit, Vertrauensstelle, Krisenstab, Personalverantwortliche) oder Interessierter sind bevorzugt zu genehmigen.

Fachliteratur steht allen Mitarbeitenden der Schule über die Vertrauensstelle und die Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung kinderschutzrelevanter Fortbildungen für alle Mitarbeitenden der FWSK ist die PE. Die Personen der Vertrauensstelle können beratend hinzugezogen werden.

8) Externe Ansprechpartner und Beratungsstellen zum Thema Kinderschutz

insoweit erfahrene Fachkräfte (iseF) (Bezirkliche Beratung)

Jugendamt

Kinderschutzkoordination des Jugendamtes

030 90298 5000

Jugendamt-Koordination-Kinderschutz@ba-fk.berlin.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

EFB Mehringdamm 114

T 030 90298 2415

EFB Adalbertstr. 23b

T 030 90298 1600

EFB Frankfurter Allee 35-37

T 030 90298 4522

efb@ba-fk.berlin.de

Gesundheitsamt

Kinderschutzkoordination des Gesundheitsamtes

T 030 90298 2805/7352

KJGD@ba-fk.berlin.de

Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e.V.

Malplaquetstraße 38, 13347 Berlin
T 030 45 80 29 31
info@kinderschutzbund-berlin.de
www.kinderschutzbund-berlin.de

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern
Juliusstraße 41, 12051 Berlin
T 030 683 91 10
post@kinderschutz-zentrum-berlin.de
Freienwalder Str. 20, 13055 Berlin
T 030 971 17 17
www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Wildwasser e.V.

Beratungsstelle für Mädchen, Angehörige und Fachkräfte
Wriezener Str. 10/11, 13359 Berlin
T 030 48 62 82 22
wriezener@wildwasser-berlin.de

Dircksenstraße 47, 10178 Berlin
T 030 282 44 27
dircksen@wildwasser-berlin.de
www.wildwasser-berlin.de

Strohalm e.V.

Fachstelle für Prävention
von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen
Luckauer Str. 2, 10969 Berlin
T 030 614 18 29
info@strohhalm-ev.de
www.strohhalm-ev.de

Tauwetter Berlin

Hilfe und Beratung für als Jungen missbrauchte Männer
Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin
T 030 693 80 07
mail@tauwetter.de
www.tauwetter.de

LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*

Fuggerstraße 19, 10777 Berlin
T 030 216 88 88
beratung@lara-berlin.de
www.lara-berlin.de

9) Präventionsmaßnahmen

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen, bedarf es eines aufmerksamen und verantwortlichen Umfeldes, welches sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzt und schon früh Gefährdungsmomente erkennt und einschreitet. Zudem braucht es auch die Stärkung der Kinder selbst. Neben dem Fokus auf der Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der Schüler*innen gehören dazu auch unterschiedliche (außer-) schulische Angebote. Das Präventionskonzept der FWSK wird stetig vervollständigt und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Bisher gibt es fest verankerte Präventionsangebote in folgenden Bereichen:

- Gewaltprävention
- Medienkompetenz
- Suchtprävention
- Sexuelle Bildung
- Soziales Lernen
- Mobbing

Das aktuelle Präventionskonzept kann über die Schulsozialarbeit eingesehen werden. Anlage 6

Nachwort

Dieses Schutzkonzept ist eine erste Idee, um weitere Schutzstrukturen in der FWSK zu verankern. Es erfolgt nun eine Erprobungsphase. Eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes ist notwendig. In die hier beschriebenen Schutzstrukturen wurden unter Einbezug der Ergebnisse einer Risikoanalyse/Befragung entwickelt, die 2021 stichprobenhaft mit Schüler*innen, Mitarbeitenden und Eltern durchgeführt wurde. Eine solche Befragung dient als Instrument, um sich über vorhandene Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der Schule bewusst zu werden und zu analysieren welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit oder in den Strukturen der Schule die Ausübung von Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen. Für eine Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und für die Evaluation ist also eine erneute Befragung hilfreich.

Die AG Schutzkonzept wird weiterhin am Schutzkonzept der FWSK arbeiten und die Weiterentwicklung initiieren. Mitarbeitende, Eltern oder Schülervertreter*innen, die diese Arbeit durch Mitwirkung in der AG Schutzkonzept unterstützen möchten, sind herzlich eingeladen und können dies gern unter schutzkonzept@fwsk.net mitteilen.